

Rechtsprechungsfokus

Ekkehard Hollmann, Berlin

sehrheit) in schwerwiegender Weise verletzt. Entscheidend für die Qualifikationsrichtlinie ist, dass eine Verfolgungshandlung an einen Verfolgungsgrund anknüpft, also hier an die Religion.

Im Einklang mit der Genfer Flüchtlingskonvention wird die Religion durch die Qualifikationsrichtlinie umfassend geschützt, wozu ausdrücklich die öffentliche Ausübung der Religionsfreiheit gehört.¹⁵ Art. 10 der Qualifikationsrichtlinie nimmt keine Einschränkung des Verfolgungsgrunds Religion auf einen schützenswerten Kernbereich vor, entsprechend kennt die Richtlinie auch keine Voraussetzung, wonach die öffentliche Religionsausübung für die Religion unabdingbar sein müsse. Dabei ist auch die Freiheit zum Wechsel der Religion von Art. 10 der Qualifikationsrichtlinie umfasst und es kann dadurch ein Nachfluchtgrund etwa für Konvertiten entstehen.¹⁶

Es ist also festzuhalten, dass eine Verfolgungshandlung nach Art. 9 der Richtlinie, die an die Religion i. S. d. Art. 10 Abs. 1 Bst. d der Richtlinie – einschließlich der öffentlichen Religionsausübung – anknüpft, Verfolgung nach der Richtlinie ist. Das bisherige deutsche Konzept zum Schutz vor religiöser Verfolgung ist damit überholt.

¹⁵ UNHCR, Handbuch über Verfahren und Kriterien zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft, Nr. 71.

¹⁶ UNHCR Kommentar zur Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004, OJL 304/12 vom 30.9.2004, S. 9.

Der Beitrag wurde vom Europäischen Flüchtlingsfonds gefördert.



Er gibt die Meinung der Verfasserin wieder. Die Europäische Kommission zeichnet für die Verwendung der Informationen nicht verantwortlich.

Iranische Staatsangehörige bilden seit langem eine große Gruppe unter den Asylsuchenden in Deutschland. Nicht wenige berufen sich zur Begründung ihres Asylantrags darauf, dass sie – in der Regel in Deutschland – zum Christentum konvertiert seien. Dieser Beitrag soll einen Überblick über die Rechtsprechung zu Christen aus dem Iran geben, insbesondere zu Konvertiten. Dabei soll vor allem die Frage beantwortet werden, ob sich eine Änderung der Rechtsprechung durch die Qualifikationsrichtlinie¹ sowie durch eine veränderte Lage im Iran feststellen lässt.

Sowohl das Asylrecht als auch der Flüchtlingsschutz nach § 60 Abs. 1 AufenthG (ebenso wie zuvor § 51 Abs. 1 AuslG) schützen die Religionsfreiheit. Handlungen, die den Kernbereich der Religionsfreiheit verletzen, können politische Verfolgung darstellen. Das ist allerdings nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts,² der sich das Bundesverwaltungsgericht³ sowie faktisch alle Instanzgerichte angeschlossen haben, nur dann der Fall, wenn das »religiöse Existenzminimum« verletzt ist. Es umfasse die Möglichkeit, sich im »nachbarschaftlich-kommunikativen Bereich« zu seiner Religion bekennen zu können. Eine Verletzung des »religiösen Existenzminimums« komme erst dann in Betracht, wenn auch die Versammlung zum gemeinsamen Gebet und Gottesdienst abseits der Öffentlichkeit nicht ohne asylerhebliche Gefährdung möglich ist.⁴ Insbesondere Maßnahmen zur Definition und Abgrenzung der Zugehörigkeit zu einer Staatsreligion – wie im Iran – seien solange nicht als Verfolgung anzusehen, solange sie das »religiöse Existenzminimum« belassen.⁵ Dabei unterscheidet die Rechtsprechung nicht zwischen Verletzungen der Religionsfreiheit und Verletzungen anderer Rechtsgüter wegen der Religion. Es sei dem Asylantragsteller zuzumuten, auf religiöse Betätigungen außerhalb des »religiösen Existenzminimums« – etwa Missionierung – zu verzichten und so eine Gefährdung zu vermeiden.⁶

In den letzten Jahren ging die Rechtsprechung nahezu einheitlich davon aus, dass das »religiöse Existenzminimum« für religiöse Minderheiten im Iran gewährleistet sei. Die Konversion im Ausland ziehe keine asylerheblichen Kon-

¹ Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004, ABl. L 304/12.

² BVerfGE 76, 143, 158 f.; Beschluss vom 19.12.1994 - 2 BvR 1426/91 - InfAuslR 1995, 210.

³ BVerwG, Urteile vom 18.2.1986 - 9 C 16.85 - BVerwGE 74, 31, 38, vom 25.1.1995 - 9 C 279.94 - NVwZ 1996, 82, und vom 20.1.2004 - 1 C 9.03 - ASYLMAGAZIN 5/2004, S. 26.

⁴ Vgl. zuletzt BVerwG, Urteil vom 20.1.2004 (Fn. 3).

⁵ Ebd.

⁶ BayVG, Beschluss vom 2.5.2005 - 14 B 02.30703 - (12 S., M7274); OVG Hamburg, Urteile vom 21.10.2005 - 4 Bf 298/01.A - (23 S., M7803), und vom 14.11.2003 - 1 Bf 421/01.A - (15 S., M4812); VGH Hessen, Urteil vom 3.12.2002 - 11 UE 3178/99.A - (20 S., M3579).

Schwerpunkt: Christen im Iran

sequenzen nach sich.⁷ Teilweise nahmen die Gerichte aber Ausnahmen an. So stellte das VG Karlsruhe eine Verfolgungsgefahr für einen Konvertiten fest, da er voraussichtlich von Familienangehörigen denunziert werden würde.⁸

Das »religiöse Existenzminimum« im Iran sei auch für Konvertiten gewährt.⁹ Ihnen sei zwar der Besuch von Gottesdiensten offiziell nicht gestattet, es fänden aber keine Kontrollen statt.¹⁰ Teilweise werden Konvertiten auf den Besuch sog. Hausgemeinden verwiesen.¹¹ Die Missionierung gehöre nicht zum »religiösen Existenzminimum«.¹²

Missionarische Tätigkeit in Deutschland führe im Allgemeinen nicht zu einer Verfolgungsgefahr. Gefährdet seien allenfalls Personen, die in herausragender Funktion oder mit Leitungsaufgaben tätig geworden seien.¹³ Die Feststellung von Verfolgungsgefahr auf dieser Grundlage ist aber recht selten.¹⁴

Neuere Entscheidungen stellen diese einheitliche Rechtsprechung sowohl hinsichtlich des rechtlichen Ausgangspunkts, als auch hinsichtlich der tatsächlichen Feststellungen zur Frage der Verfolgungsgefahr im Iran in Frage.

Mit dem Ablauf der Umsetzungsfrist der sog. Qualifikationsrichtlinie am 10.10.2006 sind die Regelungen der Richtlinie, die sich zu Gunsten von Asylsuchenden auswirken, unmittelbar anwendbar. Das gilt auch für Art. 10 Abs. 1 Bst. b der Richtlinie. Danach umfasst der Verfolgungsgrund der Religion

»insbesondere theistische, nichttheistische und atheistische Glaubensüberzeugungen, die Teilnahme bzw. Nichtteilnahme an religiösen Riten im privaten oder öffentlichen Bereich, allein oder in Gemeinschaft mit anderen, sonstige religiöse Betätigungen oder Meinungsäußerungen und Verhaltensweisen Einzelner oder der Gemeinschaft, die sich auf eine religiöse Überzeugung stützen oder nach dieser vorgeschrieben sind.«

Unmittelbar anwendbar ist ferner Art. 9 der Richtlinie, der festlegt, was unter einer Verfolgungshandlung zu verstehen ist. Daraus haben einige Gerichte die Konsequenz gezogen, dass die enge Rechtsprechung vom »religiösen Existenzminimum« nicht mehr aufrecht erhalten werden kann.¹⁵ Zum Schutzbereich zähle insbesondere die ungehinderte Teilnahme an öffentlichen Gottesdiensten.¹⁶

Demgegenüber betonen andere Gerichte, dass auch gemäß der Qualifikationsrichtlinie eine hinreichend intensive Verletzung eines geschützten Rechtsguts drohen muss. Verletzungen der Religionsfreiheit seien aber erst dann als Verfolgungshandlung gemäß Art. 9 der Richtlinie zu bewerten, wenn sie das »religiöse Existenzminimum« verletzen. Daher könne die Lage im Iran nicht zu einer Flüchtlingsanerkennung führen.¹⁷

Diese Ansicht überzeugt jedoch nicht. Es ist zu beachten, dass nicht unbedingt nur Verletzungen der Religionsfreiheit drohen. Werden etwa Konvertiten mit konstruierten Vorwürfen zu einer Haftstrafe verurteilt,¹⁸ so betrifft das das Schutzgut der Freiheit sowie des Anspruchs auf ein faires Verfahren. Im Übrigen ist nach Art. 9 der Qualifikationsrichtlinie auch zu beachten, ob wiederholte Maßnahmen oder Kumulierungen unterschiedlicher Maßnahmen vorliegen. Eine schematische Aufteilung in einen Kern- und einen

Randbereich eines Menschenrechts verbietet sich daher.

Einige Entscheidungen stellen zudem in Frage, ob das »religiöse Existenzminimum« im Iran für Konvertiten gegeben ist.¹⁹ Schon im Jahr 2004 stellte das VG Magdeburg

⁷ BayVGH, Beschluss vom 2.5.2005 (Fn. 6); OVG Hamburg, Urteile vom 21.10.2005 und vom 14.11.2003 (beide Fn. 6); VGH Hessen, Urteil vom 3.12.2002 (Fn. 6); OVG Niedersachsen, Urteile vom 22.6.2005 - 5 LB 51/02 - (22 S., M7751), und vom 13.3.2001 - 5 L 861/00 - (15 S., M1220); OVG NRW, Beschluss vom 24.9.2004 - 5 A 2906/04.A - (2 S., M6768); OVG Sachsen, Urteile vom 4.5.2005 - A 2 B 524/04 - ASYLMAGAZIN 7-8/2005, S. 23, und vom 10.12.2002 - A 2 B 771/02 - (28 S., M3670); VG Darmstadt, Urteil vom 16.2.2004 - 5 E 30444/98.A (3) - (12 S., M5857); VG Düsseldorf, Urteil vom 3.8.2004 - 22 K 8571/02.A - (12 S., M5600); VG Karlsruhe, Urteil vom 3.3.2005 - A 6 K 11380/02 - (5 S., M6472); VG Koblenz, Urteil vom 31.1.2005 - 8 K 2516/04.KO - (18 S., M7016); VG Münster, Urteil vom 27.5.2004 - 11 K 916/00.A - (8 S., M5598); VG Saarland, Urteil vom 21.9.2005 - 5 K 20/05.A - (19 S., M7382).

⁸ VG Karlsruhe, Urteil vom 3.3.2005 (Fn. 7).

⁹ BayVGH, Beschlüsse vom 2.5.2005 (Fn. 6) und vom 7.4.2005 - 14 B 02.30878 - ASYLMAGAZIN 7-8/2005, S. 25; OVG Hamburg, Urteile vom 21.10.2005 und vom 14.11.2003 (beide Fn. 6); VGH Hessen, Urteil vom 3.12.2002 (Fn. 6); OVG Niedersachsen, Urteil vom 22.6.2005 (Fn. 7); OVG Sachsen, Urteile vom 4.5.2005 und vom 10.12.2002 (beide Fn. 7); VG Darmstadt, Urteil vom 16.2.2004 (Fn. 7); VG Düsseldorf, Urteil vom 3.8.2004 (Fn. 7); VG Karlsruhe, Urteil vom 18.1.2006 - A 6 K 10290/05 - (14 S., M7910); VG Koblenz, Urteil vom 31.1.2005 (Fn. 7); VG Saarland, Urteil vom 8.11.2005 - 5 K 13/05.A - (20 S., M7523).

¹⁰ BayVGH, Beschluss vom 2.5.2005 (Fn. 6); OVG Hamburg, Urteil vom 21.10.2005 (Fn. 6); OVG Sachsen, Urteil vom 4.5.2005 (Fn. 7); s. a. VG Düsseldorf, Urteil vom 3.8.2004 (Fn. 7).

¹¹ BayVGH, Beschluss vom 2.5.2005 (Fn. 6); OVG Hamburg, Urteil vom 21.10.2005 (Fn. 6).

¹² OVG Hamburg, Urteile vom 21.10.2005 und vom 14.11.2003 (beide Fn. 6); VGH Hessen, Urteil vom 3.12.2002 (Fn. 6); OVG Sachsen, Urteil vom 4.5.2005 (Fn. 7); VG Karlsruhe, Urteil vom 18.1.2006 (Fn. 9); VG Saarland, Urteil vom 8.11.2005 (Fn. 9).

¹³ BayVGH, Beschluss vom 2.5.2005 (Fn. 6); OVG Bremen, Urteile vom 10.11.2004 - 2 A 478/03.A - (12 S., M6881), und vom 22.2.2002 - 1 Bf 496/98.A - (25 S., M2447); VGH Hessen, Urteil vom 24.9.2002 - 11 UE 4260/97.A - (22 S., M3181); OVG Niedersachsen, Urteile vom 22.6.2005 (Fn. 7), und vom 30.1.2001 - 5 L 944/00 - (18 S., M1042); OVG NRW, Beschluss vom 24.9.2004 (Fn. 7) m. v. N.; OVG Sachsen, Urteil vom 4.5.2005 (Fn. 7).

¹⁴ Vgl. etwa OVG Niedersachsen, Urteil vom 30.1.2001 (Fn. 13); VG Düsseldorf, Urteil vom 19.4.2005 - 2 K 3694/03.A - (9 S., M6722).

¹⁵ VG Düsseldorf, Urteile vom 15.8.2006 - 22 K 350/05.A - ASYLMAGAZIN 10/2006, S. 22, und vom 15.8.2006 - 2 K 2682/06.A - ASYLMAGAZIN 11/2006, S. 26; VG Frankfurt a. M., Urteil vom 30.11.2005 - 7 E 6113/03.A(V) - (6 S., M7913); VG Karlsruhe, Urteil vom 19.10.2006 - A 6 K 10335/04 - ASYLMAGAZIN 11/2006, S. 23; zu Vietnam: VG Lüneburg, Urteil vom 29.11.2006 - 1 A 165/04 - ASYLMAGAZIN 1-2/2007, S. 38; zum Irak: OVG Saarland, Beschluss vom 7.3.2007 - 3 Q 166/06 - (6 S., M9751); VG Cottbus, Urteil vom 27.10.2006 - 5 K 718/02.A - ASYLMAGAZIN 1-2/2007, S. 22; zu Pakistan: VG Trier, Urteil vom 18.10.2006 - 5 K 543/06.TR - (8 S., M8968); zur Türkei: VG Oldenburg, Beschluss vom 28.2.2006 - 5 B 1143/06 - (3 S., M7900).

¹⁶ VG Düsseldorf, zwei Urteile vom 15.8.2006 (beide Fn. 15); VG Karlsruhe, Urteil vom 19.10.2006 (Fn. 15).

¹⁷ VG München, Urteil vom 22.1.2007 - M 9 K 06.51034 - ASYLMAGAZIN 4/2007, S. 35; vgl. auch zur Türkei: VG Düsseldorf, Urteil vom 20.11.2006 - 14 K 4553/06.A - ASYLMAGAZIN 4/2007, S. 37.

¹⁸ Vgl. zu diesem Vorgehen der iranischen Behörden: VG Düsseldorf, zwei Urteile vom 15.8.2006 (beide Fn. 15).

¹⁹ VG Düsseldorf, zwei Urteile vom 15.8.2006 (beide Fn. 15); VG Neustadt a. d. W., Urteil vom 22.5.2006 - 3 K 22/06.NW - ASYLMAGAZIN 7-8/2006, S. 23.

eine verschärfte Lage für freikirchliche Gemeinden fest.²⁰ Seit der Wahl von Mahmoud Ahmadinejad zum Präsidenten registrieren mehrere Gerichte eine Verschärfung der Lage.²¹ Wenn Konvertiten den Gottesdienst besuchen, liefen sie Gefahr, festgenommen zu werden und möglicherweise unter konstruierten Vorwürfen zu Haftstrafen verurteilt zu werden.²² Auf den Besuch von Hausgemeinden seien Konvertiten nicht zu verweisen. Denn es sei unklar, wie sie die konspirativ arbeitenden Hausgemeinden überhaupt finden sollen.²³ Andere Gerichte halten dagegen daran fest, dass das »religiöse Existenzminimum« gewahrt sei.²⁴

Es lässt sich festhalten, dass sowohl die Qualifikationsrichtlinie als auch eine veränderte Einschätzung der Lage im Iran Bewegung in die Rechtsprechung gebracht haben. Allerdings lässt sich noch keine einheitliche Tendenz feststellen, was auch daran liegen dürfte, dass obergerichtliche Rechtsprechung – soweit ersichtlich – bislang noch nicht vorliegt.

²⁰ VG Magdeburg, Urteil vom 6.12.2004 - 8 A 36/04 MD - (8 S., M6907).

²¹ VG Neustadt a. d. W., Urteil vom 22.5.2006 (Fn. 19); VG Schleswig-Holstein, Urteil vom 16.2.2006 - 14 A 62/99 - ASYLMAGAZIN 4/2006, S. 15.

²² VG Düsseldorf, zwei Urteile vom 15.8.2006 (beide Fn. 15).

²³ VG Magdeburg, Urteil vom 6.12.2004 (Fn. 20); VG Neustadt a. d. W., Urteil vom 22.5.2006 (Fn. 19).

²⁴ VG Karlsruhe, Urteil vom 18.1.2006 (Fn. 9); VG München, Urteil vom 22.1.2007 (Fn. 17).

Der Beitrag wurde vom
Europäischen Flüchtlingsfonds gefördert.



Er gibt die Meinung des Verfassers wieder. Die Europäische Kommission zeichnet für die Verwendung der Informationen nicht verantwortlich.

Ländermaterialien

Hinweis zu Dokumenten des Auswärtigen Amtes

Für die Bestellung der Lageberichte und Stellungnahmen des Auswärtigen Amtes – Bestellnummern sind mit A kenntlich gemacht – gelten folgende Regelungen:

Dokumente des AA können bezogen werden von Ausländern, die im Rahmen eines asyl- oder ausländerrechtlichen Verfahrens um rechtlichen oder humanitären Abschiebungsschutz nachsuchen oder nachsuchen wollen, sowie von deren Rechtsanwältinnen oder Beratern. Die Bestellung erfolgt bei unserem Materialversand IBIS e. V. zu den üblichen Bedingungen (s. Bestellformular). Voraussetzung hierfür ist die Glaubhaftmachung, dass der Lagebericht für ein laufendes oder beabsichtigtes Verfahren benötigt wird.

Diese Glaubhaftmachung kann im Regelfall dadurch geschehen, dass bei der Bestellung die Kopie eines Dokuments aus einem relevanten laufenden Asyl- oder ausländerrechtlichen Verfahren bzw. ein entsprechender Antrag oder Antragsentwurf vorgelegt wird. Aus den vorgelegten Papieren muss deutlich werden, dass in dem Verfahren Umstände geltend gemacht werden, zu denen im Lagebericht oder in der Stellungnahme Aussagen enthalten sind.

Afghanistan

VG Stuttgart: Extreme Gefahrenlage für Rückkehrer

Urteil vom 23.1.2007 - A 6 K 1881/06 - (11 S., M9703)

»(...) Die Klage ist zulässig und begründet. Der Kläger hat einen Anspruch auf Feststellung eines Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 AufenthG (...). (...)

Im Hinblick auf § 60 Abs. 7 AufenthG sind zwar individuelle Gefahren für Leib, Leben oder Freiheit für den Kläger nicht ersichtlich. Bei einer allgemeinen Gefahrenlage, wenn eine Anordnung der obersten Landesbehörde nach § 60 a Abs. 1 Satz 1 AufenthG nicht vorliegt, kann ein Abschiebungshindernis i. S. v. § 60 Abs. 7 AufenthG aber dann bejaht werden, wenn die Gefahrenlage landesweit so beschaffen ist, dass der von einer Abschiebung Betroffene »gleichsam sehenden Auges dem sicheren Tod oder schwersten Verletzungen ausgeliefert oder der extremen Gefahr ausgesetzt wäre, mangels ausreichender Existenzmöglichkeit an Hunger oder Krankheit zu sterben« (st. Rspr. seit BVerwG, Urt. v. 17.10.1995, BVerwGE 99, 324, vgl. auch Urt. v. 12.07.2001, DVBl 2001, 1531 ff zu § 53 Abs. 6 AuslG).

Von einer solchen extremen Gefahrenlage ist im Falle des Klägers auszugehen. (...)

So bezeichnet das Auswärtige Amt (Lageberichte vom 13.07.2006 [34 S., A0288, s. Hinweis auf S. 19], 21.06.2005 und 29.11.2005 [36 S., A0244, s. Hinweis auf S. 19]) die Wirtschaftslage Afghanistans (einem der ärmsten Länder der Welt) als »weiterhin desolat«. Die humanitäre Situation stelle das Land mit Blick auf die etwa vier Millionen, meist aus Pakistan zurückgekehrten Flüchtlinge vor »große Herausforderungen«. Die Wohnraumversorgung sei unzureichend,